

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister und zur Änderung anderer Gesetze

(in der Fassung der Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag am 25.10.2012)

A. Problem und Ziel

Zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister:

Im Jahr 2008 wurde das deutsche Schornsteinfegermonopol wegen Europarechtswidrigkeit abgeschafft. Nach einer Übergangszeit, die noch bis Ende 2012 andauert, unterliegen die Bezirksschornsteinfegermeister (bzw. die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger) weitgehend dem freien Wettbewerb und sind damit anderen Handwerksberufen gleichgestellt. Vor diesem Hintergrund muss auch die bisherige spezifische Alterssicherung des betreffenden Personenkreises an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Zu den Änderungen im Recht der Arbeitsförderung:

(vom Abdruck wurde abgesehen)

B. Lösung

Der Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister liegt folgendes Konzept zugrunde:

- Die Bezirksschornsteinfegermeister werden in der gesetzlichen Rentenversicherung anderen selbstständigen Handwerkern gleichgestellt.
- Das bisherige umlagefinanzierte obligatorische Zusatzversorgungssystem wird geschlossen. Die Renten der ca. 6 500 Rentenempfänger werden fortgezahlt. Die erworbenen Anwartschaften der ca. 7 700 aktiven Bezirksschornsteinfegermeister auf Altersruhegeld bleiben erhalten. Für die Berufsunfähigkeitsabsicherung sind Übergangsregelungen vorgesehen.
- Zur Finanzierung der Leistungen wird zunächst das vorhandene Vermögen der Versorgungsanstalt eingesetzt. Anschließend werden die Leistungen vom Bund übernommen.

Zu den Änderungen im Recht der Arbeitsförderung:

(vom Abdruck wurde abgesehen)

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister:

Die Belastung des Bundeshaushalts (in heutigen Werten) setzt voraussichtlich im Laufe des Jahres 2016 mit rund 63 Millionen Euro ein. Im Folgejahr beträgt sie rund 72 Millionen Euro, im Jahr 2025 erreicht die Belastung mit 76 Millionen Euro ihren Höhepunkt, in den darauffolgenden Jahrzehnten verringert sie sich dann kontinuierlich und fällt schließlich weg.

Zu den Änderungen im Recht der Arbeitsförderung:

(vom Abdruck wurde abgesehen)

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister:

Die Schließung des Zusatzversorgungssystems führt zu einem allmählichen Rückgang des Verwaltungsaufwands, bis dieser langfristig ganz entfällt. Etwaiger sächlicher und personeller Mehraufwand beim Bundesversicherungsamt wegen dessen erweiterter Aufsicht über die Versorgungsanstalt kann derzeit nicht beziffert werden.

Zu den Änderungen im Recht der Arbeitsförderung:

(vom Abdruck wurde abgesehen)

F. Weitere Kosten

Zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister:

Kosten für die Wirtschaft sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Möglichkeit zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung kann dort zu sehr geringen Mindereinnahmen führen, die langfristig durch entsprechende Minderleistungen kompensiert werden.

Zu den Änderungen im Recht der Arbeitsförderung:

(vom Abdruck wurde abgesehen)

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister und zur Änderung anderer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

Das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zu den Teilen 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil 2

Versorgung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Kapitel 1

Organisation

§ 27 Schließung der Zusatzversorgung

§ 28 Träger der Zusatzversorgung; Verordnungsermächtigung

§ 29 Geschäftsführung

§ 30 Aufsicht

Kapitel 2

Allgemeine Verfahrens- und Anspruchsregelungen; Finanzierung

§ 31 Versorgungsverfahren

§ 32 Verpfändung, Übertragung und Aufrechnung von Versorgungsansprüchen

§ 33 Übergang von Schadenersatzansprüchen

§ 34 Verjährung

§ 35 Rechtsweg

§ 36 Mittel zur Durchführung der Zusatzversorgung

Kapitel 3

Versorgungsleistungen

§ 37 Ruhegeld

§ 38 Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

§ 39 Witwen- und Witwergeld

§ 40 Waisengeld

§ 41 Interne Teilung beim Versorgungsausgleich

Teil 3

Übergangsregelungen

§ 42 Übergangsregelung für Bezirksschornsteinfegermeister

§ 43 Kehr- und Prüfungsordnungen der Länder

§ 44 Weitere Anwendung von Vorschriften“.

2. Teil 2 wird wie folgt gefasst:

„Teil 2

Versorgung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Kapitel 1

Organisation

§ 27

Schließung der Zusatzversorgung

(1) Die Zusatzversorgung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (Zusatzversorgung) wird geschlossen; ab dem 1. Januar 2013 werden keine Anwartschaften mehr erworben und keine Beiträge mehr erhoben.

(2) Die am 31. Dezember 2012 festgestellten Versorgungsleistungen Ruhegeld, Witwen- und Witwergeld, Waisengeld sowie Leistungen aus dem Härtefonds werden weitergezahlt.

(3) Die zu diesem Zeitpunkt erworbenen Anwartschaften von bestellten und ehemaligen Bezirksschornsteinfegermeistern oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Versorgungsberechtigte) auf Ruhegeld bleiben nach Maßgabe des § 37

erhalten. Für nach dem 31. Dezember 2012 eintretende Versorgungsfälle werden Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit, Witwen- und Witwergeld sowie Waisengeld nach Maßgabe der §§ 38 bis 40 geleistet.

(4) Die Leistungen und Anwartschaften nach den Absätzen 2 und 3 werden zum 1. Juli eines jeden Jahres um den Prozentsatz verändert, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. In den Jahren ab 2013 erfolgt keine Veränderung der Leistungen und Anwartschaften, die höher ist als die Hälfte des Prozentsatzes nach Satz 1. Satz 2 gilt so lange, bis die Höhe der Leistungen und Anwartschaften 5,2 Prozent unter dem Wert liegt, der sich bei einer Veränderung nach Satz 1 ergeben hätte.

§ 28

Träger der Zusatzversorgung; Verordnungsermächtigung

(1) Die bisherige Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister wird zur Versorgungsanstalt der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (Versorgungsanstalt). Sie ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München und Trägerin der Zusatzversorgung.

(2) Durch Rechtsverordnung kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates die Trägerschaft und die Geschäftsführung einer anderen Stelle zuweisen.

§ 29

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Versorgungsanstalt obliegt der Bayerischen Versorgungskammer. Sie vertritt die Versorgungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Geschäftsführung verwaltet die Versorgungsanstalt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Zu den Verwaltungsaufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere

1. die Feststellung und Zahlung der Leistungen,
2. die Führung und der jährliche Abschluss der Rechnungs- und Kassenbücher,
3. die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
4. die Erstellung des Geschäftsberichts; dieser muss die Jahresrechnung der Versorgungsanstalt, eine Darstellung der Entwicklung der Versorgungsanstalt im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie eine Modellrechnung zur Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens sowie der erforderlichen Zuschüsse des Bundes enthalten; der Geschäftsbericht ist bis zum 1. Juli eines jeden Jahres der Aufsichtsbehörde, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie dem Bundesministerium der Finanzen zuzuleiten,

5. die Anlage und Verwaltung des Vermögens; § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden; vor dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken sowie vor der Vergabe von Darlehen, die 500 000 Euro übersteigen, ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen,
 6. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers zur Prüfung des Geschäftsberichts einschließlich der ordnungsmäßigen Buchführung, der Angemessenheit der Verwaltungskostenzuordnung zum Geschäftsbereich und der Bewertung der Kapitalanlagen; der Prüfungsbericht ist der Aufsichtsbehörde bis zum 1. Juli des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 30

Aufsicht

Die Rechts- und Fachaufsicht über die Versorgungsanstalt führt das Bundesversicherungsamt. § 88 Absatz 1 und 2, § 89 Absatz 1 und § 94 Absatz 2 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden.

Kapitel 2

Allgemeine Verfahrens- und Anspruchsregelungen; Finanzierung

§ 31

Versorgungsverfahren

(1) Die Versorgungsempfänger und Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, der Versorgungsanstalt auf Verlangen unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Feststellung ihrer Rechte und Pflichten aus der Zusatzversorgung erforderlich sind. Den Eintritt des Versorgungsfalles hat die anspruchsberechtigte Person der Versorgungsanstalt unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die für den Nachweis und die Feststellung des Versorgungsanspruchs erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen ruht, solange ein Versorgungsberechtigter seinen Mitteilungs- oder Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

(2) Die Versorgungsanstalt erteilt der anspruchsberechtigten Person über den Versorgungsanspruch einen Bescheid. Die Versorgungsleistungen werden monatlich im Voraus überwiesen. Der Anspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

(3) § 118 Absatz 4 sowie die §§ 148 und 210 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in ihrer jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(4) Versorgungsberechtigte, die aufgrund der Schließung der Zusatzversorgung weniger als fünf Jahre Beiträge zur Zusatzversorgung entrichten haben, können für die fehlende Zeit Beiträge an die Versorgungsanstalt nachzahlen. Die Höhe der Bei-

träge beträgt für jeden fehlenden Monat 605 Euro, im Beitrittsgebiet 532 Euro. Die Nachzahlung muss bis zum 30. Juni 2013 erfolgen. Durch die Nachzahlung werden Anwartschaften auf Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld erworben.

§ 32

Verpfändung, Übertragung und Aufrechnung von Versorgungsansprüchen

(1) Versorgungsansprüche können nicht verpfändet und nur zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsansprüche auf Dritte übertragen werden.

(2) Die Versorgungsanstalt kann ihre Forderungen gegen Ansprüche von Versorgungsempfängern aufrechnen.

§ 33

Übergang von Schadenersatzansprüchen

Wird ein Versorgungsberechtigter oder ein Versorgungsempfänger körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der der verletzten Person oder den Hinterbliebenen der getöteten Person infolge der Körperverletzung oder Tötung gegen einen Dritten zusteht, in der Höhe auf die Versorgungsanstalt über, in der sie infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Zusatzversorgung verpflichtet ist. Der Übergang ist ausgeschlossen, soweit der Schadenersatzanspruch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen auf Träger der Sozialversicherung übergeht. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der verletzten Person oder der Hinterbliebenen der getöteten Person geltend gemacht werden.

§ 34

Verjährung

Ansprüche gegen die Versorgungsanstalt nach diesem Gesetz sowie Ansprüche der Versorgungsanstalt auf Beiträge, Zinsen und sonstige Nebenkosten verjähren in vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Zahlung verlangt werden kann.

§ 35

Rechtsweg

Für alle Streitigkeiten, die Angelegenheiten der Zusatzversorgung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durch die Versorgungsanstalt betreffen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 36

Mittel zur Durchführung der Zusatzversorgung

(1) Die Mittel zur Durchführung der Zusatzversorgung werden aufgebracht aus

1. Erträgen des Vermögens der Versorgungsanstalt,
2. der wirtschaftlichen Verwertung des Vermögens der Versorgungsanstalt einschließlich des Reservefonds und
3. anderen Einnahmen der Versorgungsanstalt.

(2) Soweit diese Mittel nicht ausreichen, um die Zusatzversorgung durchzuführen, leistet der Bund einen jährlichen Zuschuss an die Versorgungsanstalt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den nach Absatz 1 aufgebrauchten Mitteln und den Ausgaben eines Kalenderjahres. Der Zuschuss des Bundes wird in bedarfsgerechten Raten zugewiesen.

Kapitel 3

Versorgungsleistungen

§ 37

Ruhegeld

(1) Die erworbenen Anwartschaften der Versorgungsberechtigten auf Ruhegeld werden zum Stichtag 31. Dezember 2012 auf Grundlage der Absätze 3 bis 7 berechnet und in Euro ausgewiesen. Die Versorgungsanstalt erteilt den Versorgungsberechtigten über die erworbenen Anwartschaften einen Bescheid.

(2) Ruhegeld erhalten auf Antrag Versorgungsberechtigte, die die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht und mindestens fünf Jahre Beiträge zur Zusatzversorgung entrichtet haben. Der vorzeitige Bezug des Ruhegeldes ist nach Vollendung des 62. Lebensjahres mit einem Abschlag von 0,3 Prozent für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme möglich. Der Abschlag entfällt, wenn eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird.

(3) Für die Bemessung der bis zum 31. Dezember 2012 erworbenen Anwartschaft auf Ruhegeld ist die Dauer der mit Beiträgen zur Zusatzversorgung belegten Zeit maßgebend. Weist ein Versorgungsberechtigter, der am 1. Januar 2013 bestellt war, nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, zu einem späteren Zeitpunkt als zwölf Jahre nach dem Datum seines Rangstichtages als Bezirksschornsteinfegermeister bestellt worden ist, so ist ihm diese Verspätung auf die Dauer seiner Beitragszahlung anzurechnen.

(4) Für Versorgungsberechtigte, deren Bestellung wegen Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung vor dem 1. Januar 2013 erloschen ist, beträgt der Jahresbetrag der Anwartschaft für jedes begonnene, mit Beiträgen belegte Jahr 1,5 Prozent des Jah-

reshöchstbetrages. Für die übrigen Versorgungsberechtigten beträgt der Jahresbetrag der Anwartschaft für die ersten 20 mit Beiträgen belegten Jahre jeweils 3,5 Prozent, danach bis zur Erreichung des Jahreshöchstbetrages für jedes weitere begonnene, mit Beiträgen belegte Jahr 3 Prozent des Jahreshöchstbetrages.

(5) Der Jahreshöchstbetrag beträgt 81 Prozent des jährlichen Bruttoarbeitseinkommens eines Beschäftigten des Bundes in der Entgeltgruppe 8 Stufe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ohne leistungsorientierte Bezahlungskomponenten, Jahressonderzahlungen und Einmalzahlungen. Als Jahreshöchstbetrag (Ost) gilt der Betrag, der sich ergibt, wenn der Jahreshöchstbetrag nach Satz 1 mit dem Verhältnis aus dem am 31. Dezember 2012 geltenden Rentenwert (Ost) und dem dann geltenden Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung vervielfältigt wird.

(6) Der Monatsbetrag der Anwartschaft ist um den Zahlbetrag einer Versichertenrente wegen Alters zu kürzen, die dem Anspruchsberechtigten in der gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Januar 2013 zustünde; auf freiwilligen Beiträgen beruhende Rententeile, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen auf Grund des Versorgungsausgleichs, die Einkommensanrechnung auf Erziehungsrenten sowie das Rentensplitting unter Ehegatten und Lebenspartnern nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt. Hat der Versorgungsberechtigte während der Zeit seiner Bestellung Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht gezahlt, ist die Anwartschaft ferner um den Zahlbetrag einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen, der sich ergibt, wenn die nach Satz 3 zu ermittelnden Entgeltpunkte für jeden Kalendermonat, in dem der Versorgungsberechtigte während der Zeit seiner Bestellung zur gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtbeiträge nicht gezahlt hat, mit dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden. Die Entgeltpunkte werden ermittelt, indem die für Versorgungsberechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebende jährliche Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Eine Kürzung der Anwartschaft hat insoweit zu unterbleiben, als 1,5 Prozent des Jahreshöchstbetrages für jedes mit Beiträgen belegte Jahr, höchstens jedoch für 30 Jahre, unterschritten werden, und soweit es sich um Kinderzulagen oder Kinderzuschüsse handelt.

(7) Für Versorgungsberechtigte im Beitrittsgebiet ist § 56a Absatz 1 des Schornsteinfegergesetzes in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 38

Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

(1) Ein Versorgungsberechtigter erhält auf Antrag Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit, wenn

1. er vor Vollendung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berufsunfähig geworden ist,
2. vor Eintritt der Berufsunfähigkeit eine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt wurde,
3. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit drei Jahre Beiträge an die Versorgungsanstalt gezahlt wurden und

4. die Bestellung auf Grund des § 12 aufgehoben worden ist.

Satz 1 Nummer 3 ist nicht anzuwenden auf Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Januar 1973 geboren worden sind, nicht von ihrem Befreiungsrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung Gebrauch gemacht haben und nicht später als zwei Jahre nach Aufhebung der Bestellung berufsunfähig geworden sind. Der Anspruch besteht ab dem Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Versorgungsfalles folgt. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 entfallen sind oder der Versorgungsberechtigte verstorben ist. Die Höhe des Anspruchs ergibt sich aus den Absätzen 5 und 6.

(2) Berufsunfähig ist ein Versorgungsberechtigter, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger auszuüben.

(3) Solange Berufsunfähigkeit nur als vorübergehend festgestellt ist, besteht nach Eintritt des Versorgungsfalles kein Anspruch für die Dauer von vier Monaten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. Geht die vorübergehende in dauernde Berufsunfähigkeit über, so wird das Ruhegeld vom Eintritt des Versorgungsfalles an nachgezahlt. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Berufsunfähigkeit ist durch ein amtsärztliches Gutachten oder durch die Vorlage eines Bescheids der gesetzlichen Rentenversicherung über eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nach § 240 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nachzuweisen. Der Amtsarzt wird von der Versorgungsanstalt benannt und ist von seiner ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Versorgungsanstalt zu entbinden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Zeit des Rentenbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für die Feststellung des weiteren Vorliegens der Berufsunfähigkeit erforderlich ist. Die zur Feststellung der Berufsunfähigkeit erhobenen Daten können von der Versorgungsanstalt gespeichert werden.

(5) Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit beträgt mindestens 50 Prozent des Jahreshöchstbetrages nach § 37 Absatz 5, der entsprechend § 27 Absatz 4 angepasst wird. Im Übrigen ist für die Berechnung § 37 Absatz 3, 4 und 7 entsprechend anzuwenden.

(6) Der Monatsbetrag des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit ist zu kürzen um den Zahlbetrag

1. einer Versichertenrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters, die dem Anspruchsberechtigten in der gesetzlichen Rentenversicherung zusteht, oder
2. einer Verletztenrente auf Grund eines Arbeitsunfalls im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung, der zum Versorgungsfall geführt hat.

Im Übrigen ist § 37 Absatz 6 entsprechend anzuwenden.

§ 39

Witwen- und Witwergeld

(1) Ehegatten von verstorbenen Versorgungsempfängern nach § 37 oder § 38 erhalten Witwen- oder Witwergeld in Höhe von 55 Prozent des Ruhegeldes oder des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit. Ehegatten von verstorbenen Versorgungsberechtigten erhalten Witwen- oder Witwergeld in Höhe von jährlich 0,82 Prozent des entsprechend § 27 Absatz 4 angepassten Jahreshöchstbetrages für jedes mit Beiträgen belegte Jahr, mindestens jedoch 17,3 Prozent des Jahreshöchstbetrages; § 37 Absatz 7 und § 38 Absatz 1 Nummer 2 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld zu begründen. Der Anspruch entsteht mit Beginn des Monats, der dem Sterbemonat folgt. Der Anspruch endet mit dem Tag der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten oder mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe oder der Witwer verstorben ist.

(3) Das Witwen- oder Witwergeld nach Absatz 1 Satz 1 beträgt 60 Prozent des Ruhegeldes, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. Das Witwen- oder Witwergeld gemäß Absatz 1 Satz 2 beträgt in diesen Fällen 0,89 Prozent des entsprechend § 27 Absatz 4 angepassten Jahreshöchstbetrages für jedes mit Beiträgen belegte Jahr, mindestens jedoch 18,9 Prozent des Jahreshöchstbetrages; § 37 Absatz 7 und § 38 Absatz 1 Nummer 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Lebenspartner entsprechend.

§ 40

Waisengeld

(1) Die Kinder von verstorbenen Versorgungsberechtigten oder verstorbenen Versorgungsempfängern nach § 37 oder § 38 erhalten Waisengeld. Ein Anspruch auf Waisengeld besteht nicht, wenn die Waise erst nach Erreichung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung als Kind angenommen worden ist.

(2) Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen von Versorgungsempfängern 20 Prozent, bei Vollweisen 40 Prozent des Ruhegeldes oder des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit. Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen von Versorgungsberechtigten jährlich 0,3 Prozent des entsprechend § 27 Absatz 4 angepassten Jahreshöchstbetrages für jedes mit Beiträgen belegte Jahr, mindestens jedoch 6,3 Prozent des Jahreshöchstbetrages, bei Vollweisen das Doppelte; § 37 Absatz 7 und § 38 Absatz 1 Nummer 2 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Anspruch auf Waisengeld entsteht mit Beginn des Monats, der dem Sterbemonat folgt, für nachgeborene Waisen mit dem ersten Tag des Geburtsmonats.

(4) Für das Erlöschen des Anspruchs auf Waisengeld ist § 48 Absatz 4 und 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des 27. Lebensjahres das 25. Lebensjahr tritt.

§ 41

Interne Teilung beim Versorgungsausgleich

(1) Der Ausgleich von Anrechten der Versorgungsanstalt erfolgt in Form der internen Teilung nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes sowie nach dieser Vorschrift.

(2) Anrechte aus Zeiten im Beitrittsgebiet nach § 56a des Schornsteinfegergesetzes in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung sind gesondert intern zu teilen.

(3) Mit dem Tod der ausgleichsberechtigten Person geht der Anspruch auf die Hinterbliebenen über. Als Hinterbliebene gelten die nach § 46 und § 48 Absatz 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Leistungsberechtigten unter den dort für den Leistungsanspruch im Einzelnen bestimmten Voraussetzungen; die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit ist unbeachtlich. Ein Anspruch auf Waisengeld besteht nicht, wenn die Waise erst als Kind angenommen wurde, nachdem die ausgleichsberechtigte Person die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hatte.

(4) Zahlungen aus dem übertragenen Anrecht werden von Beginn des Kalendermonats an geleistet, in dem die ausgleichsberechtigte Person Anspruch auf Leistungen wegen Alters oder wegen Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem hat oder, wenn sie einem solchen System nicht angehört, in der gesetzlichen Rentenversicherung gehabt hätte. Zahlungen an Hinterbliebene werden von Beginn des Kalendermonats an geleistet, der dem Sterbemonat der ausgleichsberechtigten Person folgt.

(5) Der Anspruch ist schriftlich geltend zu machen. Die allgemeinen Anspruchsregelungen und § 37 Absatz 5 gelten entsprechend.

(6) Der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person endet mit Ablauf des Monats, in dem sie verstorben ist. Für Hinterbliebene gelten die §§ 39 und 40 entsprechend.“

3. § 48 wird § 42.
4. Die §§ 49 bis 51 werden aufgehoben.
5. Die §§ 52 und 53 werden die §§ 43 und 44.

Artikel 2

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

In § 6 Absatz 1 Nummer 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 1. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224) geändert worden ist, werden die Wörter „, ausgenommen bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder Bezirksschornsteinfegermeister“ gestrichen.

Artikel 3 - 5

(Änderung anderer Gesetze - vom Abdruck wurde abgesehen)

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Inhalt und Ziel

Zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister:

Im Jahr 2008 wurde das deutsche Schornsteinfegermonopol, wonach in ca. 7 700 festgelegten Bezirken jeweils ein Bezirksschornsteinfegermeister lebenslang das alleinige Überwachungs- und Kehrrecht hatte, wegen der Europarechtswidrigkeit praktisch abgeschafft. Nach einer noch bis Ende 2012 andauernden Übergangszeit unterliegen die Bezirksschornsteinfegermeister (künftig: „bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“) weitgehend dem freien Wettbewerb und sind damit anderen Handwerksberufen gleichgestellt. Vor diesem Hintergrund muss auch die bisherige spezifische Alterssicherung des betreffenden Personenkreises an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Deshalb wird zum einen die bisherige erwerbslebenslange Pflichtversicherung der Bezirksschornsteinfegermeister in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 18 Jahre abgesenkt, was der Pflichtversicherung der sonstigen selbstständigen Handwerker entspricht.

Zum anderen wird das bestehende umlagefinanzierte Zusatzversorgungssystem der Bezirksschornsteinfegermeister geschlossen. Die finanzielle Tragfähigkeit dieses obligatorischen Systems wird mittel- und langfristig nicht mehr aufrechterhalten werden können. Das System wird aufgrund der demografischen Entwicklung auf der Leistungsseite künftig sehr stark belastet. Auf der anderen Seite wird durch die technische Entwicklung die Zahl der Kehrbezirke und damit die Zahl der Beitragszahler rückläufig sein. Die bisherige Finanzierung über öffentlich-rechtliche Kehrgebühren ist nicht mehr möglich. Je deutlicher sich dies abzeichnet, desto größeres Gewicht bekommt die Frage, ob das System künftig noch den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen kann, die an ein umlagefinanziertes obligatorisches Versorgungssystem zu stellen sind (ausreichende Rendite; finanzielle Belastung des betroffenen Personenkreises im Vergleich zu anderen Handwerksberufen, insbesondere auch zu Schornsteinfegermeistern ohne Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger).

Die Schließung der Zusatzversorgung geschieht in der Weise, dass nach dem Stichtag 31. Dezember 2012 keine neuen Anwartschaften in dem System mehr erworben und keine neuen Beiträge mehr erhoben werden. Die bisherigen, dem Eigentumsschutz unterliegenden Renten der ca. 6 500 Rentenempfänger werden fortgezahlt. Die bis zum Stichtag erworbenen Anwartschaften der ca. 7 700 aktiven Bezirksschornsteinfegermeister auf (Alters-)Ruhegeld bleiben erhalten. Im Hinblick auf die künftige Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitsabsicherung ist unter Vertrauensgesichtspunkten besonders für ältere Bezirksschornsteinfegermeister eine Übergangsregelung vorgesehen. Zur Finanzierung der Leistungen wird zunächst das vorhandene Vermögen der Versorgungsanstalt in Höhe von ca. 240 Millionen Euro eingesetzt. Anschließend werden die Leistungen vom Bund übernommen.

Zu den Änderungen im Recht der Arbeitsförderung:

(vom Abdruck wurde abgesehen)

II. Finanzielle Auswirkungen und Erfüllungsaufwand

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister:

Die Belastung des Bundeshaushalts (in heutigen Werten) setzt voraussichtlich im Laufe des Jahres 2016 mit rund 63 Millionen Euro ein. Im Folgejahr beträgt sie rund 72 Millionen Euro, erreicht im Jahr 2025 mit 76 Millionen Euro ihren Höhepunkt, um dann über die kommenden Jahrzehnte kontinuierlich zurückzugehen.

Zu den Änderungen im Recht der Arbeitsförderung:

(vom Abdruck wurde abgesehen)

2. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister und durch die Änderungen im Recht der Arbeitsförderung ergeben sich für die Bürgerinnen und Bürger keine Änderungen des Erfüllungsaufwandes.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten oder andere Vorgaben eingeführt, geändert oder abgeschafft. Entsprechend werden auch keine Bürokratiekosten verursacht oder verändert.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister:

Infolge der Schließung des bestehenden Zusatzversorgungssystems entfällt ab dem 1. Januar 2013 der Verwaltungsaufwand für die Erhebung und Vereinnahmung von Beiträgen. Die langfristig abnehmende Zahl von Leistungsempfängern führt zu einem weiteren allmählichen Rückgang des verbleibenden Verwaltungsaufwands, bis dieser schließlich ganz entfällt.

Zu den Änderungen im Recht der Arbeitsförderung:

(vom Abdruck wurde abgesehen)

3. Weitere Kosten

Zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister:

Kosten für die Wirtschaft sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Möglichkeit zur Befreiung von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung kann dort zu sehr geringen Mindereinnahmen führen, die langfristig durch entsprechende Minderleistungen kompensiert werden.

Zu den Änderungen im Recht der Arbeitsförderung:

(vom Abdruck wurde abgesehen)

Gesetzgebungskompetenz

Zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister:

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG).

Zu den Änderungen im Recht der Arbeitsförderung:

(vom Abdruck wurde abgesehen)

Nachhaltigkeit

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen den Grundsätzen der Nachhaltigkeit. Durch die Neuordnung wird die Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister auf eine langfristig tragfähige Grundlage gestellt. Der Gesetzentwurf steht nicht im Widerspruch zu weiteren Zielen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Dies gilt ebenso für die Änderungen im Bereich der Arbeitsförderung. Innovative Projekte sind Teil der Weiterentwicklung der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Sie helfen, sowohl aktuelle Bedarfe aufzugreifen als auch auf neue Entwicklungen zu reagieren. Damit sichern sie langfristig eine hohe Effektivität der aktiven Arbeitsmarktpolitik ab.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Männern und Frauen sind im Rahmen der nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien durchzuführenden Relevanzprüfung keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes):

Zu Nummer 1:

Änderung der Inhaltsübersicht aufgrund der Neufassung von Teil 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes.

Zu Nummer 2:

Zu § 27 (Schließung der Zusatzversorgung)

Mit dieser Regelung werden die Grundsätze der Schließung des bisherigen umlagefinanzierten Pflicht-Zusatzversorgungssystems für die Zukunft festgelegt. Die laufenden Versorgungsleistungen und die in der Vergangenheit erworbenen Anwartschaften der Bezirksschornsteinfegermeister auf (Alters-)Ruhegeld bestehen fort. Die Berufsunfähigkeitsabsicherung sowie die Absicherung der Witwen, Witwer und Waisen bleibt nach Maßgabe der §§ 38 bis 40 erhalten. Die Anpassung der Leistungen erfolgt künftig unab-

hängig von einem Gesamtversorgungssystem. Sie orientiert sich nicht mehr an der Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst, sondern an der Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Halbierung der Anpassung in den ersten Jahren nach Schließung des Systems trägt dabei der Tatsache Rechnung, dass durch Beschluss der Vertreterversammlung die (Fest-)Beiträge seit 2008 nicht mehr erhöht worden sind, gleichzeitig im öffentlichen Dienst aber in den Jahren 2009 bis 2011 eine 5,2-prozentige Erhöhung stattgefunden hat. Diese ungerechtfertigte Verschiebung im Beitrags-/Leistungsverhältnis wird bei der Festlegung des Leistungsniveaus des Zusatzversorgungssystems berücksichtigt, besonders auch vor dem Hintergrund, dass das umlagefinanzierte Zusatzrentensystem künftig im Wesentlichen aus dem Bundeshaushalt finanziert wird.

Zu § 28 (Träger der Zusatzversorgung; Verordnungsermächtigung)

Die Trägerschaft der Zusatzversorgung verbleibt bei der bisherigen Versorgungsanstalt der Bezirksschornsteinfegermeister, deren Name an die neue Berufsbezeichnung des „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers“ angepasst wird. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erhält die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium der Finanzen die Trägerschaft und die Geschäftsführung im Bedarfsfall durch Rechtsverordnung zu verlagern.

Zu § 29 (Geschäftsführung)

Infolge der Schließung der Zusatzversorgung sind sowohl Vorstand als auch Vertreterversammlung als bisherige Organe der Versorgungsanstalt nicht mehr erforderlich. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden zusammengefasst und um Regelungen aus der bisherigen Satzung der Versorgungsanstalt ergänzt.

Zu § 30 (Aufsicht)

Es wird klargestellt, dass die Aufsicht über die Versorgungsanstalt durch das Bundesversicherungsamt im Wege der Rechts- und Fachaufsicht geführt wird. Zu den Aufsichtsbefugnissen wird auf die entsprechenden Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verwiesen. Das Bundesversicherungsamt wird im Rahmen der Prüfung der Geschäftsführung berücksichtigen, dass die Versorgungsanstalt in die Bayerische Versorgungskammer integriert ist.

Zu § 31 (Versorgungsverfahren)

Die Vorschriften über die Mitwirkungspflichten der Versorgungsberechtigten im bisherigen § 35 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) und weitere Verfahrensvorschriften aus der bisherigen Satzung der Versorgungsanstalt werden zusammengefasst. In Absatz 3 werden die Regelungen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch zur Rückzahlung über den Sterbemonat hinaus gezahlter Geldleistungen (§ 118 Absatz 4) und über den Umgang mit Daten beim Versorgungsträger (§ 148) für entsprechend anwendbar erklärt. Außerdem wird vor dem Hintergrund, dass einzelne Versorgungsberechtigte wegen Nichterfüllung der Wartezeit keine Leistungen mehr aus dem System erhalten können, die Möglichkeit einer Beitragserstattung entsprechend § 210 SGB VI eingeführt. Eine Verzinsung der Beiträge sieht § 210 SGB VI dabei nicht vor. Die Zwei-Jahresfrist nach § 210 Absatz 2 SGB VI findet keine Anwendung, da aufgrund der Schließung des Systems keine neue Versicherungspflicht eintreten kann. Personen, die erst in den letzten fünf Jahren vor der Schließung des Zusatzversorgungssystems Pflichtmitglieder der Versorgungsanstalt geworden sind, haben wegen der Fünfjahresfrist nach § 37 Absatz 2 („Wartezeit“) noch keinen Anspruch auf Altersruhegeld erworben. Mit der Schließung des Systems würden diese Anwartschaften verloren gehen. Im Wege der Beitragserstattung

(§ 31 Absatz 3 i.V.m. § 120 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – SGB VI) kann die Hälfte der gezahlten Beiträge zurückgefordert werden. In Anlehnung an die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 7 SGB VI) sollen entsprechende Beiträge in die Zusatzversorgung nachgezahlt und damit die Anwartschaften auf Ruhegeld und Hinterbliebenenleistungen aufrechterhalten werden können. Die Wartezeit von fünf Jahren oder die „Drei-Fünftel-Belegung“ für das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit kann durch die Nachzahlung nicht erfüllt werden.

Zu § 32 (Verpfändung, Übertragung und Aufrechnung von Versorgungsansprüchen)

Die Vorschrift fasst den bisherigen § 36 SchfHwG sowie Regelungen aus der bisherigen Satzung der Versorgungsanstalt zusammen.

Zu § 33 (Übergang von Schadenersatzansprüchen)

Entspricht der bisherigen Regelung in § 37 SchfHwG.

Zu § 34 (Verjährung)

Entspricht der bisherigen Regelung in § 38 SchfHwG.

Zu § 35 (Rechtsweg)

Entspricht der bisherigen Regelung in § 39 SchfHwG.

Zu § 36 (Mittel zur Durchführung der Zusatzversorgung)

Zur Finanzierung der künftigen Versorgungsleistungen wird zunächst auf das vorhandene Vermögen der Versorgungsanstalt zurückgegriffen. Anschließend werden die Leistungen vom Bund übernommen.

Zu § 37 (Ruhegeld)

Die Vorschrift tritt an die Stelle der bisherigen §§ 43, 47 und 50 SchfHwG und regelt, wie aus den erworbenen Anwartschaften der Versorgungsberechtigten das künftige (Alters-) Ruhegeld ermittelt wird. Dazu werden zunächst zum Stichtag 31. Dezember 2012 die auf der Grundlage des bestehenden Gesamtversorgungssystems erworbenen Anwartschaften der Versorgungsberechtigten in einen Eurobetrag umgerechnet und in einem rechtsfähigen Bescheid festgestellt („Startgutschrift“ im Sinne des § 50 SchfHwG a.F.). Der Jahreshöchstbetrag (Absatz 5) entspricht dabei der Regelung im geltendem Recht (§ 30 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG)) zum 31. Dezember 2012. Die festgestellte Startgutschrift wird gemäß § 27 Absatz 4 dynamisiert und entspricht dann im jeweiligen Bezugszeitpunkt dem individuellen Ruhegeld ohne Abschläge.

Zu § 38 (Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit)

Der Berufsunfähigkeitsschutz in dem Zusatzversorgungssystem soll aus Vertrauensschutzgründen für Bezirksschornsteinfegermeister gelten, die bei in Kraft Treten des Gesetzes 40 Jahre oder älter sind und die Wartezeit erfüllt haben. Der Schutz soll nur dann bestehen, wenn die betreffenden Personen nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen; ansonsten müsste die Zusatzversorgung aufgrund der Gesamtversorgungssystematik die komplette Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos übernehmen. Außerdem muss der nachlaufende Berufsunfähigkeitsschutz in einem zeitlichen Zusammenhang mit der spezifischen Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister stehen; ansonsten stünde

dieser Schutz u.U. auch Personen zu, die lange zuvor aus dem Beruf ausgeschieden sind. Die Feststellung der Rentenhöhe (anders als ihre spätere Dynamisierung) erfolgt nach der bisherigen Systematik der Gesamtversorgung. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters in der gesetzlichen Rentenversicherung sind voll anzurechnen. Jüngere Versorgungsberechtigte können bei Erfüllung der Wartezeit und der Mindestbelegungszeit nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 noch bis zum 31. Dezember 2014 ein Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit erhalten.

Die Höhe der künftigen Berufsunfähigkeitsrente orientiert sich grundsätzlich an der entsprechenden Leistung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei ist aber zum einen durch den Hinweis in Absatz 5 Satz 2 auf die Steigerungsprozentsätze in § 37 Absatz 3 und 4 sichergestellt, dass die rentennahen Jahrgänge gegenüber dem geltenden Recht nicht benachteiligt werden. Ein Bezirksschornsteinfegermeister zum Beispiel, der mit 55 Jahren berufsunfähig wird und zuvor - was die Regel ist - mindestens 20 Jahre lang bestellt war, erhält eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von insgesamt mindestens 70 Prozent des dynamisierten Jahreshöchstbetrages, was dem geltenden Recht in § 29 Absatz 3 Satz 3 SchfG entspricht. Zum anderen ist durch den Hinweis in Absatz 6 Satz 2 auf die Mindestversorgungsregelung in § 37 Absatz 6 auch für jüngere Bezirksschornsteinfegermeister sichergestellt, dass immer eine Mindest-Berufsunfähigkeitsrente aus der Zusatzversorgung geleistet wird. Im Übrigen ist jüngeren Bezirksschornsteinfegermeistern zuzumuten, dass sie den gegenüber dem geltenden Recht fehlenden Berufsunfähigkeitsschutz ggf. privat absichern müssen. Dies gilt auch für den über den Berufsunfähigkeitsschutz hinaus gehenden Arbeitsunfallschutz (§ 29 Absatz 6 SchfG), der ab dem 1. Januar 2013 entfällt. Ein solcher Schutz kann künftig gegen entsprechende Beitragszahlung gegebenenfalls über die Gesetzliche Unfallversicherung sichergestellt werden.

Zu § 39 (Witwen- und Witwergeld)

Entspricht der bisherigen Regelung in § 45 SchfHwG.

Zu § 40 (Waisengeld)

Freiwillige Dienste im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes werden bei der möglichen Weitergewährung des Waisengeldes bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt. Im Übrigen entspricht die Vorschrift der bisherigen Regelung in § 46 SchfHwG.

Zu § 41 (Interne Teilung beim Versorgungsausgleich)

Die bisherige Regelung in § 33a des Schornsteinfegergesetzes über die interne Teilung im Versorgungsausgleich wird mit wenigen redaktionellen Änderungen in das SchfHwG übernommen. Zugleich ist damit klargestellt, dass die Vorschrift auch auf Lebenspartner anwendbar ist, soweit für diese ein Versorgungsausgleich durchzuführen ist.

Zu Nummer 4 (§§ 49 bis 51):

Die 2008 beschlossenen Übergangsregelungen, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollten, werden in modifizierter Form in den neu gefassten Teil 2 des SchfHwG (§§ 27, 28 und 37) übernommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch):

Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger werden im Hinblick auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung mit den selbstständigen Handwerkern gleichgestellt, die - ebenso wie die Schornsteinfeger - in der Handwerksrolle (Anlage A zur Handwerksordnung) eingetragen sind. Es besteht nunmehr die Möglichkeit, nach 18 Jahren von der Versicherungspflicht befreit zu werden.

Zu den Artikeln 3 - 5 (Änderung anderer Gesetze)

(vom Abdruck wurde abgesehen)

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.